

Anhang: Vorläufige Anträge zur Beschlussfassung

A) Erneuerung der Trafostation

Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom Juni 2025 wurde für unsere Trafostation ein Sachwertgutachten erstellt. Den gesamten Bericht haben wir auf unsere Homepage geladen, von dort aus kann er über den untenstehenden Link oder über den QR-Code heruntergeladen werden.

Abschließendes Fazit des Sachverständigen Herrn D. Wolfinger:

„Die Trafostation H898 befindet sich insgesamt in einem kritischen bis nicht mehr betriebssicheren Zustand.“

QR-Code



Url: <https://kgv-weierfeld.de/wp-content/uploads/2026-G-133-Bewertung-Transformatorstation.pdf>

In Zusammenarbeit mit unseren Strombeauftragten Herrn E. Wieland und Herrn O. Jung sowie den Stadtwerken Karlsruhe wurde folgender Erneuerungsplan für die Trafostation erarbeitet:

Schritt 1 – 2026

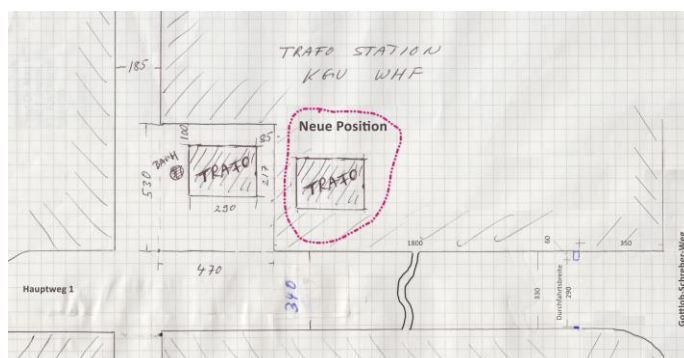
1. Instandsetzung bzw. Abdichtung des Daches der bestehenden Trafostation zur Beseitigung vorhandener Undichtigkeiten

Schritt 2 – 2026

- Bestellung einer neuen Trafostation einschließlich Mittelspannungsschaltanlage für die 20-kV-Versorgung gemäß den technischen Vorgaben und Anschlussbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe
- Die Lieferzeit für eine Trafostation beläuft sich aktuell auf mindestens 45 Wochen.

Schritt 3 – 2027

- Errichtung der neuen Trafostation rechts neben der bestehenden Anlage
- Nach der Inbetriebnahme erfolgt die Umsetzung des Transformators sowie die Umschluss- und Einbindearbeiten der Stromkabel in die neue Station.
- Anschließend wird die bestehende Trafostation fachgerecht außer Betrieb genommen und zurückgebaut.



Lageplan der Trafostation

Ein vorläufiges Angebot für die Erneuerung der Trafostation beläuft sich auf rund **200.000 €** (inkl. Mehrwertsteuer) zuzüglich etwa **15.000 €** für die Tiefbauarbeiten der Stadtwerke. Gegenüber den Angeboten aus dem Vorjahr ist eine Preissteigerung von rund **50 %** festzustellen.

Finanzierungsmodell:

1. Entnahme von **50.000 €** aus den vorhandenen Vereinsrücklagen.
2. Einmalige Beteiligung aller Pächterinnen und Pächter, die Strom beziehen, in Höhe von **400 €**.
3. Ist es nicht möglich, den Betrag von **400 €** bis zum **1. Oktober 2026** aufzubringen, besteht die Möglichkeit, über fünf Jahre mit einem maximalen Betrag von **100 €** pro Jahr dies in Raten zu bezahlen. Der genaue Zinssatz kann erst festgelegt werden, wenn feststeht, wie viele Pächterinnen und Pächter den Einmalbetrag leisten und in welcher Höhe tatsächlich ein Kredit benötigt wird.
4. Darüber hinaus appellieren wir an alle Pächterinnen und Pächter, den Verein – soweit möglich – durch Spenden oder zinslose Darlehen zu unterstützen. Damit könnten insbesondere diejenigen entlastet werden, die den Einmalbetrag nicht sofort aufbringen können, und die erforderliche Kreditaufnahme würde entsprechend geringer ausfallen.
5. Mit der Überweisung des Betrags von **400 € bis spätestens 1. Oktober 2026** auf das Vereinskonto entscheiden Sie sich für die einmalige Umlage. Erfolgt keine Überweisung, werden die entsprechenden Raten zusammen mit der Jahresrechnung 2027 erhoben. Die erste Rate von maximal **100 €** wird Ende Januar 2027 fällig.
6. Der nach Abzug der Vereinsrücklagen und der Einzahlungen verbleibende Finanzierungsbedarf soll über einen **Kredit mit einer Laufzeit von fünf Jahren** gedeckt werden. In jedem Fall werden wir versuchen, diesen Kredit über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau, www.kfw.de) fördern zu lassen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass bei Antragsstellung noch genügend Mittel im Fördertopf sind. In diesem Fall müssen wir dann mit dem aktuellen Zinssatz der Sparkasse rechnen.

Hier ein Beispiel für den „schlimmsten Fall“, mit einem anfänglichen effektiven Jahreszins von 8,22% gerechnet:

Kreditaufnahme	Summe zu zahlen	Anzahl der Pächter mit Ratenzahlung	Anzahl der Pächter, die 400 € einzahlen	Variante Ratenzahlung (Laufzeit 5 Jahre)	
				Jährliche Rate	Summe über Laufzeit
50.000 €	62.469 €	137	250	~ 91 €	~ 456 €
100.000 €	124.938 €	262	125	~ 95 €	~ 477 €
150.000 €	187.406 €	387	0	~ 97 €	~ 484 €

7. Die **Trafoabgabe** wird – ähnlich wie der Strombereitstellungspreis – beim Pächterwechsel auf den neuen Pächter übertragen. Dabei werden dann die **400 €** bzw. die gezahlten Raten weitergegeben. Somit gehen bereits geleistete Zahlungen nicht verloren.

Antrag 1: Der Vorstand beantragt, den wirtschaftlich günstigsten Anbieter mit der Lieferung der Trafostation zu beauftragen.

Antrag 2: Der Vorstand beantragt, das Finanzierungsmodell in dieser Form zu beschließen.

B) Erweiterung der FED-Versicherung um die HH-Versicherung

Da die meisten Haftpflichtversicherung **NICHT** in Kleingartenparzellen haften, beantragt der Vorstand existierende FED-Versicherungen, die über den Verein abgeschlossen wurden ab 2027 automatisch um die HH-Versicherung zu erweitern. Die hierfür anfallenden Jahreskosten von nur **einem €** werden zusammen mit der Jahresrechnung 2027 eingezogen.

Antrag 3: Der Vorstand beantragt die bestehende FED-Versicherung um die HH-Versicherung (*) von einem Euro zu erweitern.

(*) Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung:

„... Versichertes Risiko/Versicherungsgegenstand

Haftpflicht ist die Verpflichtung, den einem anderen zugefügten Schaden ersetzen zu müssen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 249, 251, 823, 836 BGB) muss jeder für den Schaden in unbegrenzter Höhe eintreten, den er schuldhaft verursacht hat. So hat der Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer) für Schäden Dritter aufzukommen, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten verursacht worden sind (z.B. durch bauliche Mängel, die nicht beseitigt wurden, durch die Verletzung der Räum- und Streupflicht usw.).“



<https://kgv-weierfeld.de/wp-content/uploads/VKBW-Merkblatt-Haus-Grundbesitzer-HP-1.pdf>